

Fernsprecher:  
Amt Siegmar Nr. 244.

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

N 50

Sonnabend, den 14. Dezember

1912.

Kreisgericht jeden Sonnabend nachmittags.  
Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Kreisgerichtsstraße 11, sowie von den Herren Freiherr Webert in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Freiherr Thiem in Rottluss entgegenzunehmen und pro Kopie die Beiträge mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

### Gefunden

Wurde in hiesiger Güt 1 Handwagen.

Reichenbrand, am 13. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluss, am 6. Dezember 1912.

Die Gemeindevorstände.

### Bekanntmachung.

die Überladung des Fuhrwerks und die An- und Abfahrt von Baumaterialien und sonstiger Lasten zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen, Lehm-, Kies- und Sandgruben betr.

Die Königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, möglichster Hinterhaltung von Tierquälereien folgendes zu verordnen:

1. Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugtiere nicht übersteigen. Eine Überladung des Fuhrwerks, infolge deren die Zugtiere zur gehörigen Fortschaffung derselben unvermögen werden, ist strafbar.

2. Zum Absfahren von Baugrund, Steinen, Lehm, Kies, Sand oder dergleichen aus Baustellen, Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen und Gruben, sowie zum Anfahren von Baumaterialien dürfen Pferde oder andere Zugtiere nur benutzt werden, wenn zuvor von der befehligen Strafe bis zur Abfahrt eine das lockere Erdreich bedeckende feste Fahrbahn (Pflaster, Steinweg, Bohlen, Schwellen- oder Knüppel-Verlag) hergestellt ist. Diese Fahrbahn muß in zweckentsprechendem Zustande halten und ausschließlich benutzt werden.

3. Die Unternehmer von Bauten (Bauherr, Bauleiter und Bauausführender) I. S. von § 1. Abs. 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, sowie die Inhaber von Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen und Gruben, welche die Überladung des Fuhrwerks dulden oder die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt.

Gleiche Strafe trifft die Geizführerer, welche überladene Fuhrwerke befördern und erforderlichenfalls nicht für genügenden Vorspann sorgen oder welche die feste Fahrbahn nicht benutzen oder vor deren Herstellung zu oder von den bezeichneten Stellen fahren.

Berantwortlich für Einhaltung dieser Vorschriften ist auch die mit der Aufsicht an die Stellen besetzte beauftragte Person.

4. Ausnahmen von der Bestimmung in § 2 können von der Königlichen Amtshauptmannschaft unter Zugeständnis werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Herstellung der Fahrbahn mit überwiegenden Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und anderweitige Vorkehrungen Verhinderung von Überanstrengung und Misshandlung der Zugtiere getroffen werden.

Chemnitz, den 29. November 1912.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die das 40. bez. 60. Lebensjahr vollendet haben und in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung mehr stehen bez. die Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt haben, die etwa verloren gegangene Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dadurch erneuern, daß sie vor Ablauf des Jahres 1912 eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnehmen und bei dieser oder aber einer freiwilligen Beitragsleistung wenigstens einen Wochenbeitrag entrichten.

Im Falle der Nichtbefolgung des Vorstehenden würden sie mindestens 200 bez. 500 Beitragswochen entrichten und müßten außerdem mindestens schon früher 1000 bez. 500 Beitragswochen gesteuert haben, bevor die Anwartschaft wieder erzielt werden würde.

Weitere entsprechende Auskunft ertheilen die unterzeichneten Gemeindevorstände sowie die Ortschaftskassen.

Neustadt, Reichenbrand, Rottluss und Rabenstein, am 9. Dezember 1912.

Die Gemeindevorstände.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz unter dem 22. Oktober 1912 eine

Beschlußverordnung über die Teilvermietung einschließlich des Schlafstellenwesens

festsetzt, welche am 1. Januar 1913 in Kraft tritt.

Die Verordnung liegt zu jedermann's Einsicht im hiesigen Rathause öffentlich aus und werden alle

Verteilten zur strengen Nachsicht der neuen Bestimmungen hiermit angehalten.

Neustadt, am 6. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungseinreichung.

Diejenigen Lieferanten, welche vom Jahre 1912 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindekassen (einschl. der Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen bis Ende dieses Jahres

zu einkreisen.

Neustadt, am 12. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderat aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: Hermann Barthel, Oskar Berger, Hermann Crusius, Louis Hofmann, Louis Matthes.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatutes von 25. September 1901 nebst Nachträgen für diesmal zu wählen:

1. in der Klasse der höchstbesteuerten Ansässigen: 3 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner, mindestbesteuerten Ansässigen: 2 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner, mindestbesteuerten Unansässigen: 1 Ausschußmitglied und 3 Ersatzmänner,

Beabsichtigt wird nach dem Gesetz und dem Ortsstatute zwischen den einzelnen Klassen

unterschieden, welche gegen die Zeit von den Beteiligten bei dem unterzeichneten Gemeindevertrag ab unterliegt.

Alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, dürfen sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Wahlen selbst sind auf

Sonntag den 15. Dezember 1912

für die mindestbesteuerten Unansässigen Gemeindemitglieder von Punkt 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

Montag den 16. Dezember 1912

für die höchstbesteuerten ansässigen Gemeindemitglieder von Punkt 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und

für die mindestbesteuerten ansässigen Gemeindemitglieder an demselben Tage von Punkt 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags

Schluß der Inseratenannahme Freitags nachmittags 3 Uhr.

### im Restaurant „Schweizerhaus Rabenstein“

(Besitzer: Arthur Richter, Antonstraße 10)

anberaumt. Als Wahlvorsteher ist der unterzeichnete Gemeindevorstand und als Stellvertreter Herr Gemeindeältester Johannes Glöde bestimmt worden.

Es werden alle stimmberechtigte Gemeindemitglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit dem Bemerkern, daß die bis zum Ablauf der festgelegten Stunden noch nicht erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden können.

Auf dem Stimmzettel sind die Namen und die Klasse, für welche die einzelnen Gewählten rangieren sollen, deutlich und zweifellos anzugeben.

Die Stimmzettel sollen von weißem Papier sein und eine einheitliche Größe von einem 1/4 Bogen = 10/16 cm haben.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Änderungsgeboten sind im allgemeinen stimmberechtigt alle Gemeindemitglieder, die die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk ansässig sind oder derselbe seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindemitglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat und bei welchem die Voraussetzungen zu der betreffenden Klasse vorhanden sind.

Die Hälften der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrecht sind in § 25, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren selbst sind nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung und zwar bis 29. bez. 30. Dezember 1912 abends 5 Uhr bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Rabenstein, am 10. November 1912.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf, Gem.-Vorh.

### Bekanntmachung.

Die nächste Reinigung der Schornsteine in der Gemeinde Rabenstein wird in der Zeit vom 18. Dezember 1912 bis 8. Januar 1913 erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Dezember 1912.

### Meldungen im Amtshaus Rabenstein.

Gefunden: 1 Kindertisch. Verloren: 1 Portemonnaie mit 5 Mark Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Dezember 1912.

### Gemeinderatswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderat ein Drittel der Gemeindevertreter aus, und zwar die Herren: Anton Zohse, Johann Müller und Ernst Schmiedel, welche sofort wieder wählbar sind.

Es macht sich demzufolge die Wahl von

1 Vertreter aus der II. — mittelbesteuerten — Klasse der Ansässigen,  
1 " " III. — niedrigstbesteuerten — Klasse " " und  
1 " " Klasse der Unansässigen,

und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1918 nötig.

Gleichzeitig ist aus den vier Klassen der Gemeindevertreter an Stelle der Herren Anton Zohse, Hermann Adler, Oskar Ahnert und Hermann Berthold, und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1914 je 1 Erzähmann zu wählen.

Die Wahlen finden

für die Klassen der „Ansässigen“

Sonnabend, den 28. Dezember 1912, nachmittags 6 bis 9 Uhr und

für die Klasse der „Unansässigen“

Sonntag, den 29. Dezember 1912, nachmittags 1 bis 4 Uhr

im Gasthof „Zum grünen Tal“ hier selbst statt und werden alle stimmberechtigten ansässigen und unansässigen Gemeindemitglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit der Bedeutung, daß die bis 9 Uhr 4 Uhr an der Wahlurne noch nicht abgesetzten zur Teilnahme an der Wahl nicht zugelassen werden können. Der Wahlakt ist öffentlich und die Stimmzettel-Ablage hat in Rücksicht, welche von der Gemeinde geliefert werden, zu erfolgen.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termine abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Änderungsgeboten sind im allgemeinen stimmberechtigt alle Gemeindemitglieder, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, das 25. Lebensjahr erfüllt haben und im Gemeindebezirk ansässig sind oder derselbe seit wenigstens 2 Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unansässige Frauenpersonen sowie juristische Personen steht ein Stimmrecht nicht zu. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; für die ansässige Ehefrau kann jedoch der Ehemann stimmen, dafern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindemitgliede zu in der hiesigen Gemeinde, also auch den Jungen, Jürgen.

Die Hälften der dauernden oder vorübergehenden Ausschließung vom Stimmrecht sind in § 25, die Gründe der Ablehnung der Wahl in § 38 der Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einsprüche gegen die aufgestellten Wahlzettel, welche vom 2. Dezember bis mit 16. Dezember 1912 im Gemeindeamt — Kassenzimmer — zur Einsicht ausliegen, sind innerhalb der Auslegungsfrist, und zwar bis 16. Dezember 1912, nachmittags 6 Uhr bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu erheben. Einwendungen gegen das Wahlverfahren aber nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmenauszählung, und zwar bis 11. bzw. 12. Januar 1913, nachmittags 6 Uhr bei der Agl. Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Zuletzt wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die Wahlzettel auch Sonntag, den 8. und Sonntag, den 15. Dezember or., vormittags 11 bis 12 Uhr im Gemeindeamt eingehen werden können.

Rottluss, am 29. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungs-Einreichung.

Diejenigen, welche für Lieferungen u. im Jahre 1912 noch Forderungen an die hiesige Gemeindekasse (einschl. Schulkasse) haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche durch Einreichung von Rechnungen umgehend, spätestens aber bis zum 31. Dezember or. bei dem unterzeichneten geltend zu machen.

Rottluss, am 11. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Pflichtfeuerwehr.

Nachdem das Verzeichnis der feuerwehrpflichtigen Mannschaften für das Jahr 1913 aufgestellt worden ist, wird dies hiermit gemäß § 3 der Feuerlöschordnung mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß das Verzeichnis vom 16. Dezember er. ab eine Woche lang im Gemeindeamt — Kassenzimmer — öffentlich ausliegt.

Rottluss, am 10. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.